



Gemeinschaftliches Mittagessen

Anspruchsberechtigte

- Anspruch nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII:
 - Kinder und Jugendliche aus Familien mit
 - Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“)
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag zum Kindergeld
 - Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG

Allgemeine Voraussetzungen

- Schüler einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- Schüler ohne Ausbildungsvergütung
- Kinder einer Kindertageseinrichtung
- vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- gültiger Leistungsbescheid

Wer bekommt den Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen?

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtungen (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort) besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Die Eltern müssen keinen Eigenanteil übernehmen.

Antragsverfahren

- Leistungen
 - Zuschuss zu jedem eingenommenen Mittagessen, das in schulischer Verantwortung, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege angeboten wurde
 - Eigenanteil von 1,00 Euro je Mittagessen

- Verfahren
 - Antragstellung durch Eltern mit BuT-Hauptantrag bzw. formlos
 - Nachweis über die Höhe der Kosten / Mittagessen (z.B. über Gebührenbescheid)
 - Kostenübernahmezusage durch Jobcenter
 - monatlicher Nachweis durch Anbieter:
Anzahl der eingenommenen Mittagessen
 - direkte Abrechnung zwischen Anbieter und Jobcenter

